



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1926 gegründete Verein trägt den Namen „**Fußballverein Steinmauern 1926 e.V.**“. Er ist im Vereinsregister Rastatt eingetragen und hat seinen Sitz in Steinmauern.

Seine Vereinsfarben sind "blau-weiß".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend- und Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, insbesondere des Fußballs, sowie kultureller Betätigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hiervon ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von Verträgen, zum Beispiel Jugendtrainer. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Für die jugendlichen Mitglieder gilt insbesondere die Jugendsatzung des Vereins. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit dem Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres. Eine besondere Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins bedarf es nicht.

(3) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Den besonderen Status der Ehrenmitglieder regelt der Verein in einer Ehrenordnung, die Teil der Satzung ist.

- (4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gleich berechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Mitgliedsrechte mit sich.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in einem banktechnisch vom Vorstand gewählten Verfahren eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen.

Die Beiträge sind am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder mit Eintritt in den Verein fällig.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Beitragsfreistellung gewähren.

Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung der persönlichen Daten (Adresse, Geburtsdatum, Kontonummer) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu verwalten hat.

Eine Weitergabe von Daten für Werbezwecke an Dritte ist untersagt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Gesamtverwaltung
- die geschäftsführende Vorstandschaft
- die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft (jährlich)
 - Neuwahlen der Vorstandschaft (versetzt)
 - Wahl der Kassenprüfer (§ 12)
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Steinmauern mit einer Frist von zwei Wochen, einberufen. Auswärts wohnhafte Mitglieder werden durch Veröffentlichung im Badischen Tagblatt eingeladen.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (5) Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und im übrigen nicht über Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins beraten oder beschlossen wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (8) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive sowie das passive Wahlrecht. Bei Stimmabgaben für Wahlen gelten die Regeln der Ziffer 7.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. § 8 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand fordert.

§ 10 Gesamtverwaltung

Die Gesamtverwaltung unterstützt die geschäftsführende Vorstandschaft bei ihrer Arbeit. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an, die eine Funktion im Verein ausüben. Die Mitglieder der Gesamtverwaltung müssen in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Zusammensetzung der Gesamtverwaltung ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Die Verwaltungssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.

§ 11 Geschäftsführende Vorstandschaft

- (1) Die geschäftsführende Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Anzahl der übrigen Vorstandsmitglieder und die Zusammensetzung der geschäftsführenden Vorstandschaft ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist intern auf die Regelungen im Geschäftsverteilungsplan beschränkt.

Die geschäftsführende Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Die Aufgabenverteilung ist ebenfalls im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

- (2) Die geschäftsführende Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich.
Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen. Dieser tritt in die Amtszeit des Vorgängers ein und ist im Vorstand voll stimmberechtigt.
- (5) Nach Inkrafttreten dieser Satzung sind folgende Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt.

1. Vorsitzender
Schriftführer
Sportlicher Leiter
Vorsitzender Fest- und Bauausschuss

Die Amtszeit der restlichen Vorstandsmitglieder beträgt zunächst ein Jahr, so dass diese Vorstandspositionen im Folgejahr zur Neuwahl für einen Zeitraum von zwei Jahren anstehen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt in der Vorstandschaft bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie er sich nach den Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung darstellt, zu prüfen.
In der Mitgliederversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben.
Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert grundsätzlich zwei Jahre.
Die Amtszeit eines nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellenden Kassenprüfers beträgt ein Jahr, diejenige des anderen Kassenprüfers zwei Jahre.

§ 13 Jugendabteilung

Die Aufgaben und Pflichten sind in einer eigenen Jugendsatzung festgelegt. Diese Jugendsatzung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Versammlungen nach §§ 8, 9, 10, 11 und 13 der Satzung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Geschäftsverteilungsplan

Im Geschäftsverteilungsplan sind die Zusammensetzung der geschäftsführenden Vorstandschaft und der Gesamtverwaltung sowie die Aufgabenverteilung der Vorstandschaft und der Gesamtverwaltung festzulegen. Er ist von der Vorstandschaft nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bis spätestens vier Wochen nach Neuwahlen zur ersten Gesamtverwaltungssitzung schriftlich zu erstellen und vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur die Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Steinmauern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der alten Satzung vom 07.06.1996. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.04.2008 beschlossen.